

Neue Rechtslage in der Schädlingsbekämpfung

Seit Ende Juli 2014 liegen die für Deutschland abschließend geltenden Kriterien für die Umsetzung der EU-Biozid-Verordnung VO (EU) Nr. 528/2012 vor. Diese schränken das vorbeugende Ausbringen von den im Volksmund als „Rattengift“ bekannten Rodentiziden stark ein und erfordern neue Konzepte in der Schädlingsbekämpfung.

Eine wirksame Schädlingsbekämpfung beginnt nicht erst, wenn Mäuse und Ratten schon durch die Produktionshallen laufen. Die Gemex Hygiene + Vorratsschutz GmbH, ein Unternehmen der Gesa Hygiene-Gruppe, hat sich seit 30 Jahren ein umfassendes Spezialwissen im Bereich der nachhaltigen Schädlingsfreihaltung aufgebaut und ist damit Partner diverser Branchen, allen voran Unternehmen der Lebensmittelherstellung und -verarbeitung, der Produktion pharmazeutischer Mittel, der Medizintechnik, der Gemeinschaftsverpflegung sowie der Verpackungsindustrie. Gemex konzentriert sich ausschließlich auf den hochqualitativen Bereich der Schädlingsbekämpfung und geht gegen Schädlinge früh und umfassend vor – schon bevor ein Schaden entsteht, der womöglich die Reputation des Unternehmens aufs Spiel setzt. Alle Faktoren, die zu einem Schädlingsbefall führen können, werden berücksichtigt und finden Eingang in ein Konzept, das speziell auf den Kunden zugeschnitten ist. Eine eingehende Befallsanalyse, angemessene Strategien zur Befallsvermeidung, ein kontinuierliches Schädlingsmonitoring sowie die artgerechte Tilgung von Schädlingen zählen seit langem zu den von Gemex erbrachten Dienstleistungen. Hinzu kommt die Dokumentation aller durchgeführten Maßnahmen. Gerade Kunden aus hygienesensiblen Branchen bestätigt eine Dokumentation, dass die geforderten gültigen Hygienestandards mit hoher Sicherheit eingehalten werden. Eine nachhaltige und vorbeugend wirksame Schäd-

lingsbekämpfung ist dabei Teil von internationalen Standards, wie beispielsweise dem BRC oder dem IFS, denen sich ein Lieferant unterziehen muss, will er beispielsweise bei europäischen Handelsketten gelistet werden.

Risikobewertung von Rodentiziden

Die rechtliche Situation der Durchführung von Schädlingsbekämpfung hat sich durch das Inkrafttreten der Europäischen Biozid-Verordnung VO (EU) Nr. 528/2012 und den daraus resultierenden nationalen Risikominderungsmaßnahmen deutlich verändert. Das Vorgehen gegen die Schadnager ist mit der Europäischen Verordnung ins Visier geraten, weil der Umgang mit den dafür verwendeten toxischen Mittel als bedenklich eingeschätzt worden ist. Es handelt sich um die Biozid-Gruppe der Rodentizide, die blutgerinnungshemmend wirken (Antikoagulantien) und die üblicherweise gegen Mäuse und Ratten eingesetzt werden. Von Ihnen gehen nach Einschätzung der Behörden sowohl Umweltrisiken als auch Risiken der Resistenzentwicklung aus. Vor allem besteht das Risiko der direkten Vergiftung so genannter „Nicht-Zieltiere“ wie Hunden, andererseits der Sekundärvergiftung von Bussarden, Falken, Uhus und Füchsen, für die vergiftete Ratten und Mäuse eine leichte Beute bilden. Tatsächlich zeigten Untersuchungen in Großbritannien, dass sich in den Körpern von Greifvögeln zum Teil hohe Mengen des Gifts anreichern. Alle Antikoagu-



Abb. 1: Eine wirksame Schädlingsbekämpfung beginnt nicht erst, wenn Schadnager bereits durch den Lebensmittelbetrieb laufen.

Quelle: Gesa Hygiene-Gruppe

lantien der sogenannten 2. Generation werden daher als potenzielle PBT-Stoffe (persistent, bio-akkumulierend, toxisch) eingeschätzt und sind von der neuen Verordnung betroffen.

Eingeschränktes Auslegen von Ködern

Die EU-Biozid-Verordnung fordert für das Inverkehrbringen und An-

wenden dieser Antikoagulantien die nationalen Behörden dazu auf, Risikominderungsmaßnahmen zu formulieren und dafür zu sorgen, dass toxische Mittel nur begrenzt ausgebracht werden.

Problematisch ist dies insofern, da es für die professionelle Schädlingsbekämpfung bislang keine adäquaten Mittel gibt, die gegen Schadnager ähnlich wirksam sind. Eine



wirksame Nagetierbekämpfung ist aber insbesondere für den Infektionsschutz und für den Gesundheits- und Vorratsschutz unabdingbar.

Schadnager treten überall dort auf, wo einerseits Futterquellen vorhanden sind und sie sich andererseits gut ansiedeln können. Die Umgebung der Produktionsstätte spielt deshalb für ihre Vermehrung eine große Rolle. Darüber hinaus ist die Gebäudesituation relevant: Enthalten beispielsweise die Mauern der Produktionsstätte Zugangsöffnungen oder können die Nager leicht durch offenstehende Türen und Tore eindringen, so ist es im Zuge einer nachhaltigen Schädlingsbekämpfung, wie Gemex sie betreibt, die erste Maßnahme, diese Möglichkeiten auszuschließen und damit weiterem Befall vorzubeugen. Gegen einen akuten Befall mit Nagetieren werden dann vor Ort Fallen aufgestellt bzw. Köder ausgelegt.

Seit Ende Juli 2014 liegt nun die – vorläufig letzte – Version 1.3 der für Deutschland geltenden Kriterien für die Anwendung von Rodentiziden vor. Diese Kriterien wurden vom Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Abstimmung mit dem Umweltbundesamt sowie dem Bundesinstitut für Risikobewertung formuliert. Sie müssen vom Hersteller in der Gebrauchsanweisung eines vertriebenen Mittels enthalten sein und bilden einen Teil der Zulassungsvoraussetzungen für das Biozid. Das Ausbringen toxischer Köder gegen Schadnager ist in der Folge nur noch eingeschränkt zugelassen.

Die wichtigsten Neuerungen

Eine befallsunabhängige Dauerbeköderung zur Prävention sowie zum Monitoring – der Beobachtung des Schädlingsvorkommens –, wie sie bislang üblich war, lässt die neue Verordnung nur noch in eng begrenzten Ausnahmefällen zu. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

1. Eine befallsunabhängige Beköderung ist ausschließlich in Betrieben erlaubt, die Lebensmit-

tel, Futtermittel sowie pharmazeutische oder medizinische Produkte herstellen, verarbeiten, vertreiben oder lagern. Dies gilt ebenso für Entsorgungsbetriebe sowie Warenlager.

2. Als Prophylaxesystem ist das Auslegen von Ködern nur für bevorzugte Eindring- und Einniststellen, die eine erhöhte Befallsgefahr bergen, erlaubt, sofern zuvor alle anderen nicht-toxisch wirkenden Maßnahmen ergriffen wurden, die als verhältnismäßig angesehen werden können. Dazu zählen vor allem gebäudetechnische und organisatorische Maßnahmen. Als verhältnismäßige Maßnahmen sind beispielsweise das Abdichten von Türen und Toren oder eine Verbesserung der Wareneingangskontrolle anzusehen. Die Auslage von toxischen Ködern abseits von Gebäuden ist dagegen grundsätzlich nicht mehr zulässig.
3. Voraussetzung dafür ist eine eingehende Analyse durch einen sachkundigen Schädlingsbekämpfer. Dieser muss den Ausnahme-tatbestand prüfen und das Ergebnis der Analyse dokumentieren.

Neu ist auch die vorgeschriebene Häufigkeit bei der Kontrolle der ausgelegten Köder. Die Häufigkeit der Kontrolle muss durch den Schädlingsbekämpfer aufgrund seiner Analyse festgelegt werden, das Intervall darf jedoch maximal vier Wochen betragen.

Außerdem dürfen Rodentizide mit Antikoagulantien nun ausschließlich durch sachkundige Verwender, also ausgebildete Schädlingsbekämpfer ausgebracht werden.

Was kommt auf die Unternehmen zu?

Die Gemex Hygiene + Vorratsschutz GmbH hat sich seit 30 Jahren auf dem Gebiet der Schädlingsbekämpfung eine Expertise erarbeitet und geht seit langem genauso systematisch gegen Schädlinge vor, wie es die neue Verordnung fordert. Eine detaillierte Analyse der Situation vor Ort und deren Dokumentation – vor



Gesa Hygiene-Gruppe

Gubener Straße 32, 86156 Augsburg
Telefon 0821 79015-0, Telefax 0821 79015-399
E-Mail: info@gesa.de, www.gesa.de



einer getroffenen Maßnahme sowie danach – gehören selbstverständlich zur Dienstleistung. Nach Auffassung von Gemex lässt sich eine effektive und nachhaltige Schädlingsbekämpfung nur durch eine Betrachtung der Gesamtsituation betreiben. Der Kunde erhält dabei einen umfangreichen und transparenten Überblick über getroffene Maßnahmen und deren Erfolge.

Durch die verkürzten zeitlichen Kontrollintervalle ist von Seiten des Schädlingsbekämpfers ein erhöhter Betreuungsaufwand beim Kunden nötig. Gemex nimmt das zum Anlass, um zusammen mit ihren bestehenden Kunden das Gesamtkonzept für die Schädlingsüberwachung zu überarbeiten.

Für alle Unternehmen, die nicht zu den Branchen gehören, in denen die befallsunabhängige Dauerbeköderung erlaubt ist, stellt sich die Situa-

tion, dass die vorbeugenden Maßnahmen nun mit nicht-toxischen Verfahren erfolgen müssen.

Was vielen nicht bewusst ist: Die Nichteinhaltung der Risikominderungsmaßnahmen stellt eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro dar!

Gea Hygiene-Gruppe
Deutschland-Zentrale
Gubener Straße 32
D-86156 Augsburg
www.gesa.de



Abb. 3: Eine detaillierte Analyse der Situation vor Ort und deren Dokumentation ist Voraussetzung einer gelungenen Schädlingsbekämpfung.

Zum Hintergrund

Die erste Version der nationalen Risikominderungsmaßnahmen in Deutschland, die 2012 erschien, ging so weit, dass sie Rodentizide als Mittel zur Prävention sowie zum Monitoring von Schädlingen gar nicht mehr erlaubten, sondern diese ausschließlich in einer akuten Befallsituation mit mindestens wöchentlichen Kontrollen der Fallen erlaubte. Diese Formulierung stieß auf breiten Widerspruch, sowohl von Seiten der Schädlingsbekämpfungsbranche als auch von Seiten der betroffenen Unternehmen. Eine nachhaltig angelegte und seriös durchgeführte Schädlingsbekämpfung ist nach Ansicht von Thomas Kniep, Geschäftsführer der Gemex Hygiene + Vorratsschutz GmbH, ohne präventive Maßnahmen und ein systematisches Monitoring nicht zu bewerkstelligen. Der Branche wäre darüber hinaus nach Ansicht von Thomas Kniep das einzige umfassend wirksame Mittel zur Bekämpfung von Schadnagern genommen worden.

Mit Gemex in der Schädlingsbekämpfung sind Unternehmen auf der sicheren Seite. Der Spezialist in Sachen Schädlingsfreihaltung ist nach den Qualitätsstandards DIN EN ISO 9001 und 14001, dem Arbeitsschutzmanagementsystem OHRIS und durch den TÜV zertifiziert und hat die Diskussionen um die Neuausrichtung des Umgangs mit Bioziden von Beginn an begleitet.



Gesa Hygiene-Gruppe

Gubener Straße 32, 86156 Augsburg
Telefon 0821 79015-0, Telefax 0821 79015-399
E-Mail: info@gesa.de, www.gesa.de